

## **Bereichsstatut des Bereichs „Technik“ in der IGL**

### **§ 1 Aufgaben und Ziele**

Neben den in der Satzung der IGL genannten Aufgaben und Zielen verfolgt der Bereich „Technik“ in der IGL in seinem Organisationsbereich folgende spezifische Ziele und Aufgaben:

1. Angleichung von Prozessen und Regularien in der Flugzeugwartung zum Zwecke erhöhter Sicherheit im Luftverkehr;
2. Einheitliche Standards und damit grundsätzlich die Lizenz, gemäß gültiger EASA Regularien, für das in der Flugzeugwartung am Luftfahrzeug arbeitende Personal.

### **§ 2 Gremien des Bereichs „Technik“ in der IGL**

Gremien des Bereichs sind

- die Mitgliederversammlung des Bereichs,
- der Bereichsbeirat und
- der Bereichsvorstand.

### **§ 3 Mitgliederversammlung des Bereichs**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Bereichsvorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen. Eine Einladung gilt dem Bereichsmitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Bereichsmitglied der IGL in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail Adresse) gerichtet ist.
2. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Bereichsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung des Bereichs beim Bereichsvorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung des Bereichs die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung des Bereichs können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
3. Der Bereichsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Bereichs einberufen. Diese muss er einberufen, wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Bereichsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Bereichsvorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung des Bereichs gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Bereichs entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung des Bereichs wird vom Vorsitzenden des Bereichsvorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter oder einem anderen vom Bereichsvorstand zu bestimmenden Bereichsvorstandsmitglied geleitet. Ist kein Bereichsvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Bereichs ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
7. Die Mitgliederversammlung des Bereichs ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung des Bereichs.

8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen dies beantragt.
9. Über Änderungen des Bereichsstatuts kann die Mitgliederversammlung des Bereichs nur beschließen, wenn die Mitglieder von der beabsichtigten Änderung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Bereichs Kenntnis erhalten haben.
10. Änderungen des Bereichsstatuts und Beschlüsse über die Änderung der Tagesordnung müssen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im Übrigen genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
11. Jedes Bereichsmitglied hat auf den Mitgliederversammlungen des Bereichs Rede- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht, soweit sich nicht aus der Satzung der IGL etwas anderes ergibt.

#### **§ 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung des Bereichs**

Die Mitgliederversammlung des Bereichs entscheidet per Beschlussfassung insbesondere über nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten:

- die Änderung des Organisationsstatuts;
- die Größe des Bereichsvorstandes;
- die Wahl der Mitglieder des Bereichsvorstandes;
- die Entlastung des Bereichsvorstandes;
- die Abberufung von Bereichsvorstandsmitgliedern;
- die Wahl der Mitglieder des Bereichsbeirats;
- die Entgegennahme des Geschäftsberichts und sonstiger für die Versammlung vorgesehener Berichte des Bereichsvorstandes;
- die Entscheidung über Anträge;
- die Entscheidung über die Grundsätze der berufsspezifischen Tarifpolitik;
- Regelwerke, Geschäftsordnungen und sonstige Richtlinien des Bereichs und
- die Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihr nach der Satzung und den Richtlinien der IGL vorbehalten sind.

## § 5 Bereichsbeirat

1. Der Bereichsbeirat besteht möglichst aus sieben Mitgliedern. Er wird vom Tag der Wahl an auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung des Bereichs gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Bereichsbeirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen; wählbar sind nur Mitglieder des Bereichs. Bereichsvorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Bereichsbeirats sein. Scheidet ein Bereichsbeiratsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung des Bereichs für die verbleibende Amtszeit der übrigen Bereichsbeiratsmitglieder einen Nachfolger. Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Beendigung der Mitgliedschaft im Bereich, Erklärung des Rücktritts gegenüber dem Bereichsvorstand vom Amt als Bereichsbeiratsmitglied oder mit Ablauf der Amtszeit. Die Mitgliederversammlung des Bereichs kann ein Bereichsbeiratsmitglied aus wichtigem Grund von seinem Amt als Bereichsbeiratsmitglied abberufen.
2. Der Bereichsbeirat hat die Aufgabe, den Bereichsvorstand in wichtigen Bereichsangelegenheiten, insbesondere bei der Festlegung der Richtlinien der Berufspolitik und der Bereichsarbeit zu beraten und ihm Empfehlungen zu geben. Der Bereichsbeirat hat das Recht, sich beim Bereichsvorstand über Bereichsangelegenheiten und über die Bereichsfinanzen zu informieren. Der Bereichsvorstand wird den Bereichsbeirat in den halbjährlichen ordentlichen Sitzungen des Bereichsbeirats über den aktuellen Stand des Bereichs informieren. Der Beirat berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
3. Der Bereichsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Bereichsbeirat wird von seinem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.
4. Mindestens einmal im Halbjahr soll eine ordentliche Sitzung des Bereichsbeirats stattfinden. Der Bereichsbeirat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Frist verkürzt werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Bereichsbeirat muss im Übrigen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn mindestens ein Bereichsbeiratsmitglied oder ein Bereichsvorstandsmitglied die Einberufung in Textform verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind das Bereichsbeiratsmitglied oder das Bereichsvorstandsmitglied, das die Einberufung verlangt hat, berechtigt, selbst den Bereichsbeirat einzuberufen.
5. Die Sitzungen des Bereichsbeirats werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom seinem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt der Bereichsbeirat für seine Sitzung unter der Leitung des Beiratsmitglieds, das dem Bereich am längsten angehört, einen Versammlungsleiter. In den Sitzungen des Bereichsbeirats haben alle Bereichsvorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Bereichsvorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Bereichsbeirats zu verständigen.
6. Der Bereichsbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Ein Bereichsbeiratsbeschluss kann schriftlich, per Telefax, Email oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Bereichsbeiratsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
8. Über die Sitzungen des Bereichsbeirats und die nicht in Sitzungen gefassten Bereichsbeiratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der Bereichsbeiratsvorsitzende bzw. der Versammlungsleiter unterzeichnet und an alle Bereichsbeiratsmitglieder versendet.
9. Jedes Bereichsbeiratsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner im Rahmen seiner Bereichsbeiratstätigkeit entstandenen Aufwendungen.

## **§ 6 Bereichsvorstand**

1. Der Bereichsvorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem/der Vorsitzenden und
  - mindestens vier und höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.Die Mitgliederversammlung des Bereichs entscheidet darüber, ob vier, fünf oder sechs der vorstehend genannten weiteren Vorstandsmitglieder des Bereichs gewählt werden. Vorstandsmitglied des Bereichs kann nur ein Mitglied des Bereichs werden.
2. Die Amtszeit des Bereichsvorstands beträgt vier Jahre; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Bereichsvorstands im Amt.
3. Der Bereichsvorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Bereichs, soweit sie nach dieser Regelung oder der Satzung der IGL nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Bereichs oder des Bereichsbeirats bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Bereichs aus.
4. Die Mitgliederversammlung des Bereichs wählt den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Bereichsvorstandes jeweils in getrennten Wahlgängen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Aus dem Kreis der weiteren Vorstandsmitglieder wählt der Bereichsvorstand in getrennten Wahlgängen einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Unbeschadet dessen bestimmt der Bereichsvorstand die Verteilung der Aufgabenbereiche Finanzen, Tarif/Recht, Berufspolitik und Kommunikation und ggf. weiterer vom Bereichsvorstand definierter Aufgabenbereiche auf die weiteren Vorstandsmitglieder. Die Wahl zum Stellvertreter des Vorsitzenden steht der Übernahme eines solchen Aufgabenbereichs nicht entgegen.
6. Bei Vorstandsneuwahlen sind die Kandidaten dem Bereichsvorstand gegenüber spätestens vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.
7. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet spätestens mit seinem Ausscheiden aus dem Bereich, seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung des Bereichs oder mit der Erklärung, dass es sein Amt niederlegt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Bereichsvorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch berufen. Scheidet der Bereichsvorsitzende aus, so übernimmt der erste Stellvertreter das Amt als Bereichsvorsitzender. Seine Stellvertreter werden gemäß Abs. 5 Satz 1 neu gewählt.
9. Der Bereichsvorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Bereichsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich, per Telefax, Email oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
10. Die Beschlüsse des Bereichsvorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter bzw. dem Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 7 Tarifarbeit**

1. Die berufsspezifische Tarifarbeit des Bereichs wird durch die jeweils zu bildenden Tarifkommissionen wahrgenommen.
2. Die ersten Tarifkommissionen können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch den Bereichsvorstand gebildet werden. Im Übrigen werden die Tarifkommissionen des Bereichs durch die Mitglieder des Bereichs gewählt, für welche die Tarifkommissionen jeweils zuständig sind.

3. Die Tarifkommissionen führen die Tarifverhandlungen und entscheiden über die Tarifforderungen, die Annahme und Ablehnung von Verhandlungsergebnissen sowie über das Scheitern der Tarifverhandlungen und die Kündigung von Tarifverträgen nach Maßgabe und im Rahmen der Satzung sowie der Richtlinie Tarifarbeit der IGL.
4. Das Nähere zu Größe, Zuständigkeitsbereich, Wahlverfahren und Amtsdauer der Tarifkommissionen regelt ein vom Bereichsvorstand zu erlassendes Regelwerk für Tarifarbeit.

#### **§ 8 Grundsätze der berufsspezifischen Tarifpolitik**

Die Mitgliederversammlung des Bereichs entscheidet auf Antrag über die Grundsätze der berufsspezifischen Tarifpolitik. Diese Grundsätze haben den Charakter von Empfehlungen für die Tarifkommissionen. Sie dienen der Koordination, Abstimmung und gegenseitigen Unterstützung der jeweiligen Tarifpolitik.